



## **Prämienverbilligungen für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung – welcher Spielraum verbleibt den Kantonen?**

### **Bemerkungen zu BGE 145 I 26**

ANDREAS STÖCKLI / NICOLAS-OSKAR MAIER\*

*Das Bundesgericht setzte sich mit der Frage auseinander, inwieweit der Kanton Luzern bei der Festlegung der Einkommensgrenze für Prämienverbilligungen für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung, von denen gemäss Bundesrecht auch «mittlere Einkommen» profitieren sollen, Autonomie genießt. Dabei erachtet es die – primär aus finanzpolitischen Gründen erfolgte – Herabsetzung der Einkommensgrenze von CHF 75'000.– auf CHF 54'000.– als bundesrechtswidrig, da nur der unterste Bereich der mittleren Einkommen in den Genuss von Prämienverbilligungen kommen würde. Die Luzerner Verordnungsregelung verstösst demnach nach Ansicht des Bundesgerichts gegen Sinn und Geist von Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG (in der bis Ende 2018 geltenden Fassung). Die Beschwerde mehrerer Privatpersonen wird gutgeheissen. Das überzeugende Urteil des Bundesgerichts, das den Gestaltungsspielraum der Kantone nicht über Gebühr einschränkt, zeitigt über den Kanton Luzern hinausgehend auch Folgen in anderen Kantonen.*

#### **Inhalt**

I. Sachverhalt und Prozessgeschichte .....	2
II. Erwägungen des Bundesgerichts .....	3
III. Bemerkungen.....	6

## I. Sachverhalt und Prozessgeschichte

Die Prämienverbilligungsverordnung<sup>1</sup> des Kantons Luzern sah in der ab 1. Januar 2016 geltenden Fassung Verbilligungen für die Krankenkassenprämien von Kindern bis zum 18. Lebensjahr und von jungen Erwachsenen in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr vor, sofern die persönlichen Voraussetzungen des Prämienverbilligungsgesetzes<sup>2</sup> erfüllt waren und das massgebende Einkommen CHF 75'000.– nicht überstieg. Da der Kanton Luzern anfangs 2017 über keinen definitiven Voranschlag verfügte, beschloss der Regierungsrat einen lediglich provisorischen Anspruch auf Prämienverbilligung in der Höhe von 75 % des errechneten Betrags. An der bisherigen Einkommensgrenze von CHF 75'000.– wurde vorläufig nichts geändert. Nachdem der Kantonsrat am 12. September 2017 den definitiven Voranschlag verabschiedet hatte, änderte der Regierungsrat gleichentags die Prämienverbilligungsverordnung insoweit, als er die Einkommensgrenze auf CHF 54'000.– herabsetzte. Die Änderung trat rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Mit einer als verwaltungsrechtliche Prüfung eines Erlasses bezeichneten Eingabe liessen die Privatpersonen A., B., D., E. und C. beim Kantonsgericht des Kantons Luzern unter anderem beantragen, die Änderung der Prämienverbilligungsverordnung vom 12. September 2017 sei betreffend die Herabsetzung der Einkommensgrenze aufzuheben und es sei die ursprüngliche Verordnung vom 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen. Mit Entscheid vom 20. Februar 2018 wies das Kantonsgericht die Beschwerde ab, soweit darauf einzutreten war.<sup>3</sup>

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten liessen A., B. und C. beantragen, der vorinstanzliche Entscheid sowie die Änderung der Prämienverbilligungsverordnung vom 12. September 2017 betreffend die geänderte Einkommensgrenze seien als bundesrechtswidrig aufzuheben. Das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern schliesst auf Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Die Beschwerdeführer liessen in einer weiteren Eingabe an ihren Anträgen festhalten. Das Bundesamt für Gesundheit verzichtet zunächst auf eine Vernehmlassung, bringt indes auf Aufforderungen des Bundesgerichts vom 6. und 27. September 2018 hin am 25. September und 5. November 2018 Stellungnahmen bei. Dazu nehmen das Gesundheits- und Sozialdepartement am 12. November 2018 und die Beschwerdeführer am 16. November 2018 Stellung. Das Gesundheits- und Sozialdepartement äussert sich nochmals mit Eingabe vom 28. November 2018.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut.

---

\* Prof. Dr. Andreas Stöckli, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht II, Mitglied der Direktion des Instituts für Föderalismus, Universität Freiburg ([andreas.stoeckli@unifr.ch](mailto:andreas.stoeckli@unifr.ch)).

Nicolas-Oskar Maier, BLaw, Unterassistent am Institut für Föderalismus, Universität Freiburg ([nicolas.maier@unifr.ch](mailto:nicolas.maier@unifr.ch)).

<sup>1</sup> Verordnung zum Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsverordnung) vom 12. Dezember 1995 ([SRL 866a](#)).

<sup>2</sup> Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz, PVG) vom 24. Januar 1995 ([SRL 866](#)).

<sup>3</sup> Entscheid des Kantonsgerichts des Kantons Luzern 5R 17 1 vom 20. Februar 2018 (abgedruckt in: [LGVE 2018 III Nr. 1](#)).

## II. Erwägungen des Bundesgerichts

Das Bundesgericht beschäftigt sich in seinen Erwägungen primär mit der Frage, ob die Herabsetzung der Einkommensgrenze betreffend Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung von CHF 72'000.– auf CHF 54'000.– bundesrechtskonform ist. Nach Art. 65 Abs. 1 KVG<sup>4</sup> gewähren die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen. Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG (in der bis Ende 2018 geltenden Fassung<sup>5</sup>) hält weiter fest, dass die Kantone für «untere und mittlere Einkommen» die Prämien der Kinder und der jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent verbilligen.

Das Bundesgericht hebt hervor, dass sich der Bundesgesetzgeber für eine föderalistische Ausgestaltung der Prämienverbilligungen entschieden habe. Daran habe auch die Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) nichts geändert. Die Kantone seien von Anbeginn für die Durchführung der Prämienverbilligung zuständig gewesen. Nach der bundesrechtlichen Regelung sei es Aufgabe der Kantone zu bestimmen, wie sie den zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag verteilen. Die Kantone geniessen gemäss Rechtsprechung bezüglich der Prämienverbilligungen eine erhebliche Autonomie, indem sie etwa festlegen können, was unter «bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen» gemäss Art. 65 Abs. 1 KVG zu verstehen sei. Die gleiche Autonomie komme den Kantonen bei der Definition der «unteren und mittleren Einkommen» nach Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG zu. Das Bundesgericht hält fest, dass die von den Kantonen erlassenen Bestimmungen bezüglich der Prämienverbilligungen grundsätzlich autonomes kantonales Ausführungsrecht zu Bundesrecht darstellen. Die Autonomie der Kantone werde dadurch beschränkt, dass die Ausführungsbestimmungen nicht gegen «Sinn und Geist» der Bundesgesetzgebung, namentlich der einschlägigen Bestimmungen des KVG verstossen und deren Zweck nicht beeinträchtigen dürfen.<sup>6</sup>

Das Kantonsgericht als Vorinstanz sei zum Schluss gekommen, dass mit der vom Regierungsrat festgesetzten Grenze von CHF 54'000.– durchaus auch Familien des unteren Mittelstands von Prämienverbilligungen profitieren würden. Daher sei die Vorinstanz der Ansicht, dass die Herabsetzung der Einkommensgrenze nicht gegen den Zweck des KVG verstosse. Von den Beschwerdeführern werde hingegen geltend gemacht, dem Sinn und Geist des KVG werde nur dann Rechnung getragen, wenn «mittlere Einkommen» und nicht nur der «untere Mittelstand» von der Prämienverbilligung profitieren. Nach den Beschwerdeführern liege somit ein Verstoß gegen Bundesrecht vor, da die für das Jahr 2017 auf CHF 54'000.– herabgesetzte Einkommensgrenze den vom Bundesgesetzgeber mit Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG angestrebten Zweck der Prämienverbilligungen für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung bei unteren und mittleren Einkommen unterlaufe.<sup>7</sup>

Das Bundesgericht führt weiter aus, dass zur Beurteilung der Frage, ob Bundesrecht verletzt worden sei, vorab die massgebenden Normen, vorliegend insbesondere Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG, auszulegen seien.<sup>8</sup> Der Begriff «untere und mittlere Einkommen» gemäss Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG sei ein unbestimmter Rechtsbegriff, der verschiedene Auslegungen zulasse. Aus dem Wortlaut der bis Ende 2018

---

<sup>4</sup> Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 ([SR 832.10](#)).

<sup>5</sup> Nach der aktuellen Fassung von Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG haben die Kantone für untere und mittlere Einkommen die Prämien der Kinder um 80 % und jene der jungen Erwachsenen in Ausbildung um 50 % zu verbilligen. Eine Änderung ist demnach lediglich bezogen auf die Höhe der Verbilligung erfolgt.

<sup>6</sup> Siehe zum Ganzen [BGE 145 I 26](#) E. 3.

<sup>7</sup> Siehe zum Ganzen [BGE 145 I 26](#) E. 4.

<sup>8</sup> Siehe [BGE 145 I 26](#) E. 5.

gültigen Fassung von Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG gehe nicht hervor, was betragsmässig unter einem «unteren und mittleren Einkommen» zu verstehen sei und von welchem Einkommensbegriff die Kantone auszugehen haben. Weiter stellt das Bundesgericht klar, dass sich die Formulierung «untere und mittlere Einkommen» gemäss Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG von der Umschreibung «in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen» gemäss Art. 65 Abs. 1 KVG insofern abgrenze, als «mittlere Einkommen» auch Haushalte mit höheren Einkommen umfassen würden. Daher sei vorliegend die Auslegung des Begriffs der «mittleren Einkommen» entscheidend.<sup>9</sup>

Anschliessend geht das Bundesgericht auf die Entstehungsgeschichte von Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG ein. Der Gesetzgeber habe sich ausdrücklich gegen die Einführung von (zahlenmässigen) Einkommensgrenzen auf Bundesebene entschieden, indem die Formulierung in Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG beschlossen worden sei. Es war die Auffassung vorherrschend, dass die Festlegung der «unteren und mittleren Einkommen» aus föderalistischen Überlegungen im Autonomiebereich der Kantone verbleiben solle. Das Bundesgericht kommt bei der historischen Auslegung zum Schluss, dass sich die eidgenössischen Räte zu Gunsten der Autonomie der Kantone gegen eine Definition des Begriffs «untere und mittlere Einkommen» entschieden haben. Aus den Voten der parlamentarischen Debatten komme aber auch der Zweck von Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG, nicht nur Familien mit unteren, sondern auch solche mit mittleren Einkommen zu entlasten, klar zum Ausdruck.<sup>10</sup>

Daraufhin zeigt das Bundesgericht die Entwicklung der Ausgestaltung der Prämienverbilligungen im Kanton Luzern auf. Der Regierungsrat des Kantons Luzern habe die bundesrechtlichen Vorgaben bezüglich der Prämienverbilligungen zunächst so umgesetzt, dass die Prämien für Kinder und junge Erwachsene unabhängig von Einkommen und Vermögen verbilligt worden seien. Ab dem 1. Januar 2008 habe eine Einkommensgrenze von CHF 100'000.– gegolten. Per 1. Juli 2013 wurde die Einkommensgrenze für Familien mit Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung sodann auf CHF 80'000.– gesenkt; zudem wurde ein variabler Einkommenssatz eingeführt, wonach ein Anspruch auf Prämienverbilligungen bestehe, sofern die Prämien das anrechenbare Einkommen um mindestens 10 % übersteigen würden. Auf den 1. Januar 2015 habe der Regierungsrat die Einkommensgrenze auf CHF 75'000.– reduziert. Schliesslich sei rückwirkend auf den 1. Januar 2017 die Einkommensgrenze auf CHF 54'000.– herabgesetzt worden.<sup>11</sup>

Bezüglich der Definition des Begriffs des «mittleren Einkommens» habe sich das Kantonsgericht auf eine Definition des Bundesamts für Statistik gestützt, so das Bundesgericht. Demnach würden die Einkommen von Verheirateten mit Kindern, die zwischen 70 % und 150 % des Medianwerts lägen, unter «mittlere Einkommen» gefasst. Von der LUSTAT Statistik Luzern sei diese Definition übernommen worden, wobei als Haushalte der unteren Mitte jene bezeichnet werden, die ein Einkommen zwischen 70 % und 100 % des Medians generieren würden, und als Haushalte der oberen Mitte jene, die ein Einkommen zwischen 100 % und 150 % des Medians erzielen würden. Anhand der damals aktuellsten Tabelle der LUSTAT Statistik Luzern habe das kantonale Gericht auf ein mittleres Reineinkommen von Verheirateten mit Kindern von CHF 86'875.– abgestellt. Entsprechend dieser Definition habe das Kantonsgericht die untere Grenze von 70 % des Medianwerts von Verheirateten mit Kindern auf CHF 60'812.50 festgesetzt und die obere Grenze von 150 % des Medianwerts auf CHF 130'312.50. Damit habe die Vorinstanz Einkommen zwischen CHF 60'812.50 und CHF 130'312.50

---

<sup>9</sup> Siehe zum Ganzen [BGE 145 I 26](#) E. 6.1.

<sup>10</sup> Siehe zum Ganzen [BGE 145 I 26](#) E. 6.2.

<sup>11</sup> Siehe zum Ganzen [BGE 145 I 26](#) E. 7.

den mittleren Einkommen zugerechnet. Weiter habe das Kantonsgericht darauf hingewiesen, dass gemäss kantonalem Recht pro Kind ein Abzug von CHF 9'000.– vom Nettoeinkommen beachtet werden müsse. Folglich habe im Jahr 2017 bei einem Haushalt mit einem Kind bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 63'000.– (CHF 54'000.– + CHF 9'000.–) Anspruch auf Prämienverbilligung bestanden. Deshalb habe nach Auffassung des Kantonsgerichts die vom Regierungsrat festgelegte Einkommensgrenze über der errechneten unteren Schwelle des mittleren Einkommens von Verheirateten mit Kindern in der Höhe von CHF 60'812.50 gelegen. Das Kantonsgericht sei deshalb zur Überzeugung gelangt, dass auch Familien mit mittleren Einkommen in den Genuss der Prämienverbilligungen für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung kommen würden.<sup>12</sup>

Das Bundesgericht stuft die Ausführungen des Kantonsgerichts als nicht überzeugend ein. Zwar stehe es unbestrittenermassen in der Autonomie der Kantone, die Definition des Begriffs «untere und mittlere Einkommen» vorzunehmen. Jedoch habe die Auslegung von Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG ergeben, dass der Bundesgesetzgeber mit dieser Regelung nicht nur untere, sondern auch mittlere Einkommen von einer Prämienverbilligung habe profitieren lassen wollen. Das Bundesgericht betont, dass mit dem Begriff «mittlere Einkommen» nicht nur der unterste Bereich der mittleren Einkommen gemeint sei. Eine Einkommensgrenze von CHF 63'000.– (CHF 54'000.– + CHF 9'000.–) für Verheiratete mit einem Kind liege nun aber nur ganz knapp über der Schwelle der unteren Einkommen. Es komme demzufolge nur ein verschwindend kleiner Teil des vorinstanzlich festgelegten Spektrums der mittleren Einkommen in den Genuss von Prämienverbilligungen gemäss Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG. Dies entspreche nicht «Sinn und Geist» von Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG, wonach auch für mittlere Einkommen bei Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung eine echte Entlastung habe geschaffen werden sollen. Dies bedeute nicht, dass finanzpolitisch motivierte Herabsetzungen ausgeschlossen seien; die durch den Regierungsrat vorgenommene Herabsetzung verstosse jedoch gegen Bundesrecht.<sup>13</sup>

Weiter führt das Bundesgericht aus, dass im Kanton Luzern der Kantonsanteil an den Gesamtkosten der Prämienverbilligungen mit der Senkung der Einkommensgrenze von 35,9 % im Jahr 2010 auf 19,2 % im Jahr 2017 gesunken sei. Jedoch wäre gemäss Vereinbarung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ein etwa hälftiger Beitrag von Bund und Kantonen an die Kosten der Prämienverbilligungen vorgesehen. Selbst wenn sich diese statistischen Werte nicht nur auf die in Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG vorgesehene Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung, sondern auf die Prämienverbilligung ganz allgemein beziehen, lassen auch sie darauf schliessen, dass die Herabsetzung der Einkommensgrenze gegen Sinn und Geist der Bundesgesetzgebung verstosse und deren Zweck beeinträchtige.<sup>14</sup>

Zusammenfassend hält das Bundesgericht fest, dass die durch den Regierungsrat reduzierte Einkommensgrenze dem Sinn und Geist des Bundesrechts, namentlich von Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG widerspreche. Deshalb hebt es die betreffenden Bestimmungen der Prämienverbilligungsverordnung als bundesrechtswidrig auf.<sup>15</sup>

---

<sup>12</sup> Siehe zum Ganzen [BGE 145 I 26](#) E. 8.1 und 8.2.

<sup>13</sup> Siehe zum Ganzen [BGE 145 I 26](#) E. 8.3.

<sup>14</sup> Siehe zum Ganzen [BGE 145 I 26](#) E. 8.3.4.

<sup>15</sup> Siehe zum Ganzen [BGE 145 I 26](#) E. 8.4.

### III. Bemerkungen

Das Bundesgericht beschäftigt sich im vorliegenden Urteil hauptsächlich mit der Frage, ob die durch den Regierungsrat vorgenommene Änderung der Prämienverbilligungsverordnung, die eine Senkung der Einkommensgrenze von CHF 72'000.– auf CHF 54'000.– für Prämienverbilligungen für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung vorsieht, bundesrechtskonform ist. Im Vordergrund steht dabei die Vereinbarkeit mit Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG (in der bis Ende 2018 geltenden Fassung), der vorsieht, dass die Kantone für «untere und mittlere Einkommen» die Prämien der Kinder und der jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent verbilligen.

In den Erwägungen des Bundesgerichts wird die föderalistische Ausgestaltung des Systems der Verbilligungen von Krankenkassenprämien hervorgehoben. Die Kantone geniessen im Rahmen der bundesrechtlichen Mindestvorgaben eine erhebliche Autonomie hinsichtlich der Festlegung der Prämienverbilligungen. So kommt den Kantonen etwa die Aufgabe zu, zu definieren, was unter «bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen» nach Art. 65 Abs. 1 KVG und unter «unteren und mittleren Einkommen» nach Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG zu verstehen ist. Das Bundesrecht enthält diesbezüglich keine Vorgaben. Die kantonalen Ausführungsbestimmungen dürfen freilich nicht gegen den «Sinn und Geist» der Bundesgesetzgebung verstossen. Zur Beurteilung des vorliegend relevanten Begriffs der «mittleren Einkommen» verwendet das Bundesgericht, wie bereits die Vorinstanz, den sogenannten Medianwert des Bundesamts für Statistik. Demnach werden unter «mittlere Einkommen» alle Einkommen definiert, die sich zwischen 70 % und 150 % des Medianwertes bewegen.<sup>16</sup> Diese statistischen Methoden erhalten dadurch eine gesetzeskonkretisierende und interkantonal harmonisierende Wirkung.

Im Rahmen der Auslegung von Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass der Bundesgesetzgeber mit dieser Regelung nicht nur untere, sondern auch mittlere Einkommen entlasten wollte. Es folgert weiter, dass vom Begriff «mittlere Einkommen» nicht nur der unterste Bereich der mittleren Einkommen erfasst sei. Die vom Regierungsrat neu festgelegte Einkommensgrenze führe aber dazu, dass nur ein verschwindend kleiner Teil der mittleren Einkommen in den Genuss von Prämienverbilligungen kommen würde. Dies sei mit «Sinn und Geist» von Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG nicht zu vereinbaren. Diese Ausführungen erweisen sich als schlüssig und überzeugend.

Auf die Frage, auf welcher Höhe die Einkommensgrenze festgelegt werden muss, um noch bundesrechtskonform zu sein bzw. wo die Untergrenze der «mittleren Einkommen» nach Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG liegt, lässt sich dem Urteil keine eindeutige Antwort entnehmen. Das Bundesgericht hält lediglich (aber immerhin) fest, dass es nicht ausreicht, wenn nur ein kleiner Teil der mittleren Einkommen von Prämienverbilligungen profitiert. Den Kantonen verbleibt in diesem Rahmen demnach ein erheblicher Gestaltungsspielraum. Insofern trägt das Bundesgericht der Autonomie der Kantone (im Rahmen der bundesrechtlichen Mindestvorgaben) Rechnung. Es ist davon auszugehen, dass auch eine (leicht) unter dem Median liegende Einkommensgrenze mit den bundesrechtlichen Vorgaben vereinbar wäre.<sup>17</sup>

Das Bundesgericht legt insofern auch keine schweizweit einheitliche Einkommensgrenze für Prämienverbilligungen für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung fest. Dies ist ebenfalls überzeugend.

---

<sup>16</sup> Bundesamt für Statistik (Hrsg.), [Die «Mitte» im Fokus – Die Entwicklung der mittleren Einkommensgruppen von 1998 bis 2009](#), Neuenburg 2013, S. 7.

<sup>17</sup> So auch PETRIK ANDREAS, Das «mittlere Einkommen» im Sinne von Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG, in: *sui-generis* 2019, S. 26 ff., S. 30 f.



Aufgrund der unterschiedlichen Einkommensverhältnisse in den Kantonen würde sich eine schweizweit einheitliche Einkommensgrenze als nicht zielführend erweisen. Um zu verhindern, dass bei der Festlegung der Einkommensgrenzen für Prämienverbilligungen zwischen den einzelnen Kantonen erhebliche Unterschiede bestehen, könnte eine interkantonale Harmonisierung in Betracht gezogen werden, die allerdings nicht auf eine feste Einkommensgrenze, sondern vielmehr auf die Festlegung von Kriterien für die Bestimmung der Einkommensgrenzen abzielen sollte.

In der Zwischenzeit hat der Regierungsrat des Kantons Luzern die Einkommensgrenze für die Jahre 2017 bis 2019 mit Beschlüssen vom 5. Februar 2019 auf CHF 78'154.– festgelegt.<sup>18</sup> Unter Berücksichtigung des Abzugs für ein Kind in der Höhe von CHF 9'000.– entspricht dieser Betrag einem Einkommen von CHF 87'154.–, der sich mit dem Medianwert der Reineinkommen von Verheirateten mit Kindern deckt.<sup>19</sup> Damit wird den bundesrechtlichen Vorgaben sicherlich genüge getan. Das Urteil zeitigt – über den Kanton Luzern hinausgehend – auch Folgen in anderen Kantonen. Bereits im Dezember 2018 stellte ein Monitoring des Bundesamts für Gesundheit fest, dass in acht Kantonen (AG, AI, AR, BE, GL, LU, NE, VS) Haushalte des Mittelstands keinen Anspruch auf individuelle Prämienverbilligungen haben.<sup>20</sup> Als Reaktion auf das Urteil des Bundesgerichts haben in der Zwischenzeit namentlich die Kantone Appenzell Innerrhoden<sup>21</sup>, Aargau<sup>22</sup>, Bern<sup>23</sup>, Glarus<sup>24</sup>, Neuenburg<sup>25</sup>, St. Gallen<sup>26</sup>, Wallis<sup>27</sup> und Zürich<sup>28</sup> eine Anhebung der Einkommensgrenze initiiert bzw. bereits beschlossen.

Insgesamt betrachtet verschafft das Bundesgericht in diesem Urteil den sozialpolitischen Vorgaben des Bundesgesetzgebers Nachachtung, ohne allerdings die Autonomie der Kantone im Bereich der Festlegung der Prämienverbilligungen über Gebühr einzuschränken.

---

<sup>18</sup> [Luzerner Kantonsblatt](#) Nr. 6 vom 9. Februar 2019, S. 375 f. Vgl. auch den neuen Art. 2a Abs. 1 der heute in Kraft stehenden Luzerner Prämienverbilligungsverordnung.

<sup>19</sup> PETRIK (Fn. 17), S. 30.

<sup>20</sup> Bundesamt für Gesundheit (Hrsg.), [Monitoring 2017 – Wirksamkeit der Prämienverbilligungen](#), Bern 2018, S. 86.

<sup>21</sup> Vgl. dazu Medienmitteilung der Ständekommission des Kantons Appenzell Innerrhoden vom 26. April 2019 ([«Anpassungen bei den Prämienverbilligungen»](#)).

<sup>22</sup> Vgl. dazu Medienmitteilung des Regierungsrats des Kantons Aargau vom 10. Mai 2019 ([«Einkommensgrenze für Prämienverbilligungen wird angepasst»](#)).

<sup>23</sup> Vgl. dazu Medienmitteilung des Regierungsrats des Kantons Bern vom 4. April 2019 ([«Entlastung für Familien mit Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung»](#)).

<sup>24</sup> Vgl. [Amtsblatt des Kantons Glarus](#) Nr. 46 vom 14. November 2019, S. 1.

<sup>25</sup> Vgl. dazu Medienmitteilung des Kantons Neuenburg vom 22. Februar 2019 ([«Adaption des limites de revenus donnant accès droit aux subsides en faveur des enfants et des jeunes adultes en formation initiale»](#)).

<sup>26</sup> Vgl. dazu Medienmitteilung des Kantons St. Gallen vom 6. November 2019 ([«Mehr Prämienverbilligungen für Familien mit Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung»](#); die entsprechende Gesetzesanpassung wurde am 17. November 2019 in der Volksabstimmung angenommen, vgl. <https://wab.sg.ch/>).

<sup>27</sup> Vgl. [Amtsblatt des Kantons Wallis](#) Nr. 9 vom 1. März 2019, S. 557.

<sup>28</sup> Vgl. [Amtsblatt des Kantons Zürich](#) Nr. 10 vom 8. März 2019, S. 54.